

01.5271

**Fragestunde.
Frage Rechsteiner Rudolf.
Verbot der Flüge
über Atoanlagen
Heure des questions.
Question Rechsteiner Rudolf.
Interdictions de vol au-dessus
des centrales atomiques**

Einreichungsdatum 10.12.01
Date de dépôt 10.12.01

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Herr Rechsteiner hat ja im Zusammenhang mit den Risiken von Selbstmordterroranschlägen am 4. Oktober eine Motion eingereicht. In der Antwort haben wir eingehend zu den Risiken solcher Anschläge, den getroffenen Massnahmen und den weiteren Abklärungen Stellung genommen. Im Weiteren hat sich der Bundesrat in der Fragestunde vom 1. Oktober in der Beantwortung einer Frage von Herrn Galli bereits zu den Massnahmen gegen Terrorattacken gegen Kernkraftwerke geäußert. Demnach ist das Risiko eines Flugzeugabsturzes auf ein Kernkraftwerk nach wie vor sehr klein. Die technischen Barrieren gegen terroristische Anschläge auf schweizerische Kernanlagen sind hingegen hoch. Einen absoluten Schutz gibt es aber nicht.

In Ergänzung dazu ist auf Folgendes hinzuweisen: Der Sicherheitsausschuss des Bundesrates geht weiterhin davon aus, dass von den Urhebern der Anschläge vom 11. September oder von anderen Gruppen aus ihrem Umfeld eine terroristische Bedrohung ausgeht. Diese Bedrohung richtet sich aber nicht in erster Linie gegen die Schweiz, und es gibt auch keine konkreten Hinweise für eine direkte Bedrohung unseres Landes. Nach dem 11. September hat die mit der Sicherung von Kernanlagen und -materialien gegen Sabotage beauftragte Dienststelle des Bundesamtes für Energie die Betreiber von Kernanlagen aufgefordert, verschiedene vorbeugende Massnahmen zu treffen. Diese Massnahmen können aus verständlichen Gründen nicht im Detail bekannt gegeben werden. Bis jetzt haben die zuständigen Behörden davon abgesehen, ein Flugverbot über Kernanlagen zu erlassen. Es wäre angesichts der kleinräumigen Verhältnisse in der Schweiz auch kaum realisierbar.

01.5281

**Fragestunde.
Frage Randegger Johannes.
Buwal-Freisetzungsversuch
Heure des questions.
Question Randegger Johannes.
OFEFP. Dissémination
expérimentale d'OGM**

Einreichungsdatum 10.12.01
Date de dépôt 10.12.01

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Es trifft nicht zu, dass das Buwal den Bundesrat instruiert. Die erste Rekursinstanz gegen Entscheide des Buwal über Gesuche um Freisetzungsversuche ist das UVEK. Wird der Entscheid des Buwal angefochten – das wurde ja angekündigt –, wird der Beschwerdeentscheid des UVEK nicht vom Buwal, sondern vom Rechtsdienst des Generalsekretariates des UVEK instruiert. Das Buwal hat im Beschwerdeverfahren vor dem UVEK die Stellung einer Prozesspartei und damit das Recht,

gegenüber der Rekursinstanz zur Beschwerde gegen seine Verfügung Stellung zu nehmen. Der Entscheid des UVEK unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Ein Weiterzug an den Bundesrat ist in diesem Fall nicht zulässig. Das Verfahren vor dem Bundesgericht wird ebenfalls nicht vom Buwal instruiert. Weil sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des UVEK richten würde, hätte in diesem Verfahren das UVEK Parteistellung.

01.5276

**Fragestunde.
Frage Giezendanner Ulrich.
Schliessung des Gotthardpasses
für den Schwerverkehr**

**Heure des questions.
Question Giezendanner Ulrich.
Fermeture du col du
Saint-Gothard aux poids lourds**

Einreichungsdatum 10.12.01
Date de dépôt 10.12.01

01.5283

**Fragestunde.
Frage Engelberger Eduard.
Wiedereröffnung des Gotthardtunnels.
Veröffentlichung**

**Heure des questions.
Question Engelberger Eduard.
Annonce de la réouverture
du tunnel du Saint-Gothard**

Einreichungsdatum 10.12.01
Date de dépôt 10.12.01

Leuenberger Moritz, Bundespräsident: Der normale Betrieb der Nationalstrassen – die Gotthardpassstrasse gehört dazu – fällt in den alleinigen Aufgabenbereich der Kantone. Sie tragen als Werkeigentümer auch die Verantwortung für die Verkehrssicherheit. Die Zuständigkeit für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen auf Nationalstrassen ist in der Strassenverkehrsgesetzgebung wie folgt geregelt: Für kurzfristige Anordnungen, also bis zu acht Tagen, ist die Polizei des betreffenden Kantons zuständig. Die Kompetenz für längerfristige Anordnungen liegt bei den Kantonen. Auf Gesuch hin kann der Bundesrat solche Anordnungen überprüfen lassen und gegebenenfalls aufheben. Nun bitte ich Herrn Giezendanner, keine Zusatzfrage dahingehend zu stellen, wie der Bund das denn mache, denn da wüsste ich keine gute Antwort. Die Durchsetzung einer Änderung gegen den Willen des Kantons wäre nämlich staatspolitisch sehr heikel; ehrlich gesagt würde dem Bund ohne die Mitwirkung des betreffenden Kantons auch der praktische Vollzug Schwierigkeiten bereiten.

Längerfristige Verkehrsbeschränkungen sind unter anderem aus Gründen der Verkehrssicherheit zulässig. Der Kanton Tessin hat seine Massnahmen mit dem erhöhten Risiko für den Schwerverkehr begründet. Diese Einschätzung mag betont vorsichtig sein, ist aber angesichts der mangelnden Erfahrung mit den winterlichen Verhältnissen auf dieser Strecke verständlich.

Zur Frage Engelberger Eduard: Das UVEK hat kurz nach der Sperrung des Gotthard-Strassentunnels über seine Absichten informiert. Der Gotthard-Strassentunnel soll mit Blick auf